

Parkfestordnung

1. Diese Parkfestordnung sowie die Hygienebelehrung sind verbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages.
2. Das Hausrecht auf dem Parkfestgelände liegt ausschließlich beim Veranstalter (AWO Berlin Spree-Wuhle e.V.) und den von ihm benannten Erfüllungsgehilfen. Der Veranstalter darf ohne vorherige Anhörung der Gerichte störende, schädliche oder dem Sinne des Veranstalters widersprechende Einrichtungen – insbesondere bei Verstoß gegen die unter Punkt 4. bezeichneten Auflagen – sofort sperren oder entfernen und den Zugang störender Personen zum Parkfestgelände untersagen.
3. Standnutzer haben während der Veranstaltung die vorgeschriebenen Genehmigungen und Erlaubnisse sowie ihre Identifikationspapiere zur Vorlage gegenüber staatlichen Kontrollorganen bereit zu halten.
4. Der Verkauf alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke ist nur nach ausdrücklicher zuvor schriftlich erteilter Genehmigung durch den Veranstalter erlaubt. Der Ausschank von Bier ist generell nur dem Platzbetreiber vorbehalten. Die Gestattung nach dem Gaststättengesetz ist für den Verkauf Voraussetzung. Die entsprechenden Formulare sind dem Veranstalter unverzüglich nach Eingang der Teilnahmebestätigung unterschrieben zuzusenden. Die Gestattung wird dem Standnutzer vom Veranstalter nach Erhalt übermittelt, die Gebühren sind dem Veranstalter zu erstatten. Die Gestattung ist während der Veranstaltung bereit zu halten.
5. Der Verkauf von Speisen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter. Es gelten die Bestimmungen des Lebensmittelrechtes (siehe Hygienebelehrung).
6. Standnutzer mit gewerblichem Verkauf von Gegenständen, die nicht Speisen oder Getränke sind, benötigen eine vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters.
7. Für die Zuleitung von Strom und Wasser sind eigene Leitungen mitzubringen. Die Zuleitungen müssen den geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
8. Die Standnutzer sind gehalten, das Gelände an und um ihren Stand sauber zu halten. Stände mit Verkauf von Speisen stellen an ihrem Stand Müllbehälter bereit.
9. Das Verteilen von Informationsmaterialien (Flyer, Broschüren, Ballons o. ä.) ist nur am jeweiligen Stand gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.
10. Eigene Werbeträger dürfen nur am eigenen Stand angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Stand nicht beschädigt oder verunreinigt wird. Etwaige Schäden sind vom Nutzer an den Standvermieter zu ersetzen.
11. Das Werben für Dritte am Stand ist nicht gestattet.
12. Am Ende der Veranstaltung sind die Stände ordentlich zu räumen. Angefallener Müll muss mitgenommen werden oder kann gegen eine Kostenbeteiligung beim Geländebetreiber entsorgt werden.
13. **Für die Auffahrt auf das Parkfestgelände ist vorab über den Veranstalter eine schriftliche Auffahrgenehmigung vom zuständigen Ordnungsamt zu beantragen. Das Gelände ist für Gewerbetreibende ab 07:30 Uhr geöffnet. Alle Fahrzeuge müssen das Gelände unmittelbar nach Belieferung wieder verlassen, spätestens bis 13:00 Uhr. Freie Träger können das Gelände zwischen 13:00 und 14:30 Uhr befahren. Auch hier gilt, dass das Fahrzeug das Gelände unmittelbar nach dem Abladen wieder verlassen muss. Für den Abbau ist das Gelände ab 22:00 Uhr wieder befahrbar.**